

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

1. Gegenstand der Beratung und Vertretung

(1) Die Rechtsanwälte werden von dem Mandanten mit der anwaltlichen Beratung und Vertretung in einer genau umschriebenen Angelegenheit gemäß Vollmacht beauftragt.

Die Vollmachtserteilung erfolgt schriftlich.

(2) Die Rechtsberatung bzw. Rechtsvertretung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung ist nicht Gegenstand des Auftrages.

(3) Die vom Mandanten überlassenen Unterlagen und Informationen werden von den Rechtsanwälten nur in dem Umfang ausgewertet, der durch den Gegenstand des Mandates gem. Abs. 1 vorgegeben ist. Die Parteien vereinbaren, dass die Rechtsanwälte nicht verpflichtet sind, Unterlagen und Informationen daraufhin zu prüfen, ob weiterer Beratungsbedarf des Mandanten besteht.

2. Bearbeiter der rechtlichen Angelegenheit

Der Auftrag wird von einem namentlich benannten Rechtsanwalt der Kanzlei bearbeitet. Der Bearbeiter ist berechtigt, andere Rechtsanwälte der Kanzlei sowie fachkundige Mitarbeiter oder fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Soweit dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

3. Mitwirkung des Mandanten

(1) Der Mandant ist verpflichtet, den Bearbeiter über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Mandat zugehörigen Schriftstücke in geordneter Form zu übermitteln. Dies gilt auch für bei dem Mandanten neu eingehende oder wieder aufgefundene Schriftstücke.

(2) Die Rechtsanwälte können die ihnen von dem Mandanten erteilten Informationen als richtig unterstellen und sind nicht verpflichtet, zugehörige Ermittlungen anzustellen.

Der Mandant ist verpflichtet, die ihm übersandten Briefe und Schriftsätze mit größter Sorgfalt zu lesen sowie besonders daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben korrekt und vollständig aufgezeichnet sind. Der Mandant muss auf eine unkorrekte oder unvollständige Erfassung der Sachlage unverzüglich hinweisen.

(3) Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur im Einklang mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

(4) Der Mandant informiert die Rechtsanwälte unverzüglich über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- oder Telefaxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

4. Rechtsanwaltsvergütung und Gebührenhinweise, Verzug

(1) Die Abrechnung des Mandates erfolgt nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) oder aufgrund einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung.

(2) Mit dem Mandanten gilt gemäß § 49 Abs. 5 BRAO vereinbart, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren grundsätzlich nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Honorarvereinbarung getroffen.

(3) Der Mandant wird gemäß § 12a Abs.1 ArbG darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten gegenüber der Gegenseite oder Dritten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(4) Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, die Korrespondenz mit einer Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.

(5) Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherungen, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant hat innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung einer Vorschuss- oder Kostenrechnung auf das Konto der Anwälte zu leisten.

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwaltes an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

(4) Mehrere Auftraggeber haften für das Anwaltshonorar als Gesamtschuldner.

(5.) Der Mandant kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung der Rechnung leistet.

Soweit Ratenzahlungen vereinbart werden, sind offene Honorarforderungen mit dem gesetzlichen Zinssatz des § 288 BGB zu verzinsen.

5. Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe

(1) Die außergerichtliche Tätigkeit wird nicht von der Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe umfasst.

Der Mandant wird insoweit auf die Möglichkeit der Beantragung von Beratungshilfe bei verminderten wirtschaftlichen Verhältnissen verwiesen, die er selbstständig vor Erteilung des Mandates bei dem für ihn zuständigen Amtsgericht beantragen muss.

Die Übernahme eines Mandates auf der Grundlage von Beratungshilfe ist nur möglich, wenn der Mandant den Rechtsanwälten bei Mandatserteilung den von einem Amtsgericht ausgestellten Berechtigungsschein im Original vorlegt.

Das Gericht kann die Beratungshilfe von Amts wegen aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben. Darüber hinaus kann das Anwaltsbüro die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn der Mandant auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt worden ist, etwas erlangt. In diesen Fällen kann das Anwaltsbüro vom Mandanten eine Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften des RVG verlangen.

Gleiches gilt, wenn im Fall nachträglicher Antragstellung Beratungshilfe nicht bewilligt wird.

Eine Abrechnung auf der Grundlage von Beratungshilfe ist bei einer Beantragung nach Mandatserteilung nicht mehr möglich.

(2) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass bei verminderten wirtschaftlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kann vom Gericht Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe mit oder ohne Ratenzahlungsbestimmung gewährt werden. Die Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen, inwieweit ein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe gegenüber der Staatskasse besteht.

Für den Fall, dass Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe vom Gericht bewilligt wird, wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe nur die Gerichtskosten, die Kosten einer etwaigen Beweisaufnahme und die eigenen Anwaltskosten umfasst, nicht jedoch Kostenerstattungsansprüche der Gegenseite im Falle des teilweisen oder vollständigen Unterliegens.

6. Haftung

(1) Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung für Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von € 1.000.000,00 (in Worten: eine Millionen EURO) beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Der Mandant hat die Möglichkeit, über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte hinaus für das Mandat eine zusätzliche Versicherung abzuschließen, die Deckung für Vermögensschäden auch über den Betrag der Haftungsbeschränkung hinaus gewährleistet. Der Abschluss einer Zusatzversicherung setzt einen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Mandanten bei Kostenerstattung voraus.

7. Datenschutz

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, personenbezogene Daten des Mandanten im Rahmen des Auftrages mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten. Sie dürfen ihre EDV-Anlage, ihre Kommunikationsanlagen und sonstige Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einsicht in die gespeicherten Daten möglich ist.

8. Benutzung von Telefax und E-Mail

(1) Soweit der Mandant einen Telefaxanschluss angibt, erklärt er sich damit einverstanden, dass ihm ohne Einschränkung über dieses Telefax mandatsbezogene Informationen zugesendet werden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass Faxeingänge regelmäßig überprüft werden.

Der Mandant wird gesondert darauf hinweisen, wenn Einschränkungen zu beachten sind, so wenn zum Beispiel Faxensendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

(2) Soweit der Mandant eine E-Mail-Adresse angibt, willigt er ein, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist und die Gefahr, dass eine E-Mail Viren enthalten kann, nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

9. Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen

Im Rahmen des Auftrages überlassene Unterlagen werden auf Wunsch des Mandanten bei Beendigung des Mandates an den Mandanten herausgegeben, soweit nicht von einem Zurückbehaltungsrecht gemäß § 50 Abs. 3 BRAO Gebrauch gemacht wird. Die Unterlagen sind im Büro herauszuholen.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, überlassene Unterlagen nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab Beendigung des Mandates, ohne vorherige Ankündigung zu vernichten. Im Übrigen findet § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO Anwendung.

Als Beendigungszeitpunkt gilt das Datum der abschließenden Kostenrechnung, im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Mandates der Zugang der Kündigungserklärung beim jeweiligen Empfänger.

10. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

11. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieser Mandatsbedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.